

Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich

vom 7. Februar 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾
und Artikel 4 Buchstabe h und i des Baugesetzes vom 12. Juni 1994²⁾

beschliesst:

I.

Art. 1 Anwendbare Vorschriften a. MuKE n Basimodul

¹ Für die Energieverwendung im Gebäudebereich gelten Teile A bis P des Basismoduls der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n), Ausgabe 2014, mit folgenden Ergänzungen:

- a. Beim Systemnachweis sind für Standorte, die unter 800 m ü. M. liegen, die Daten der Klimastation Luzern oder für Standorte über 800 m ü. M. die Daten der Klimastation Engelberg zu verwenden. Auf eine Klimakorrektur der Grenzwerte bei den Einzelanforderungen wird verzichtet. Beim Systemnachweis gilt der mit den Werten von Anhang 3 errechnete Grenzwert $Q(h,li)$ für eine Jahresmitteltemperatur von 8.5 °C. Er wird um 8 % pro K höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation reduziert bzw. erhöht. Die Anpassung des Grenzwerts $P(h,li)$ erfolgt entsprechend der Abweichung der Auslegungstemperatur zu -8 °C (Art. 1.7 Abs. 3);
- b. Die Höhenkorrektur für die Klimastation Engelberg beträgt 2 kWh/m² (Art. 1.23 Abs. 3);
- c. Die Ersatzabgabe für die Befreiung von den Anforderungen an die Eigenstromerzeugung beträgt Fr. 1 000.– pro nicht realisiertem kW Leistung (Art. 1.28).

¹⁾ GDB 101.0

²⁾ GDB 710.1

Art. 2 b. MuKE n Module

¹ Es gelten überdies die folgenden Module der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n), Ausgabe 2014:

- a. Modul 3 (Heizungen im Freien und Freiluftbäder);
- b. Modul 4 (Ferienhäuser und Ferienwohnungen);
- c. Modul 7 (Ausführungsbestätigung);
- d. Modul 11 (Wärmedämmung/Ausnützung).

Art. 3 Bezug der Mustervorschriften

¹ Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n), Ausgabe 2014, können im Internet³⁾ eingesehen oder beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement bezogen werden.

Art. 4 Stand der Technik

¹ Soweit diese Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann diejenigen Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen bezeichnen, welche im Kanton nicht als Stand der Technik gelten.

Art. 5 Zuständigkeiten
a. Kanton

¹ Der Regierungsrat:

- a. erlässt die Grundlagen für die kantonale Energiepolitik;
- b. bewilligt das jährliche Förderprogramm und erlässt die zugehörigen Bestimmungen.

² Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement:

- a. führt eine Energiefachstelle;
- b. stellt die Kommunikation und die Koordination mit den für die Energie zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sicher;
- c. erarbeitet die Grundlagen für die kantonale Energiepolitik;

³ <http://www.energie-zentralschweiz.ch> >Vollzug >Obwalden >MuKE n >MuKE n 2014 Zusammenfassung (4 Seiten) > MuKE n 2014 (98 Seiten)

- d. bewilligt im Einzelfall Beiträge gemäss Art. 49 Abs. 2 des Baugesetzes⁴⁾.

Art. 6 b. Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden sind für die Erarbeitung und den Erlass der Grundlagen für die kommunale Energiepolitik zuständig und vollziehen die Bestimmungen betreffend den Energiebereich bei Bauten und Anlagen.

² Handelt es sich um baubewilligungspflichtige Vorhaben, erfolgt die Prüfung sowie die Gewährung von Ausnahmen im Rahmen der MuKE jeweils im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Art. 7 Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private und private Organisationen zum Vollzug beziehen und diesen insbesondere Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Sie erteilen den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüfen periodisch deren Tätigkeiten.

Art. 8 Projektnachweis

¹ Für jede geplante energierelevante Massnahme ist der betreffenden Einwohnergemeinde auf Verlangen hin ein Projektnachweis einzureichen, mit welchem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kantonen eingehalten werden.

² Der Projektnachweis ist sowohl von der Bauherrschaft als auch von der projektverantwortlichen Person zu unterzeichnen.

Art. 9 Wärmedämmung

¹ Im Sinne der Massnahme G5 des Energiekonzepts 2009 wird für Bauten, die den zertifizierten Standard Minergie P oder Minergie P Eco erfüllen, die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs nicht berücksichtigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

⁴⁾ GDB 710.1